

Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2019



Kantonales Sozialamt
Abteilung Sozialversicherungen

Dezember 2018

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2019
- Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register (gültig ab 1. Januar 2018), Stand 2. Februar 2018 (WL-ELReg)
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2019

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

- Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen.html>

- Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Ergänzungsleistungen	4
1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	4
1.2 Erhöhung der AHV/IV-Renten	4
1.3 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen	5
1.4 Anrechenbare Heimtaxen – Keine Maximalwertänderungen	5
1.4.1. Pflegeheime	5
1.4.2. Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen	6
1.4.3. Kinder- und Jugendheime, Schulheime und Pflegefamilien	6
2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 8	7
3. Datenmeldungen an das Migrationsamt (Meldepflicht)	8
4. EL-Registerprojekt	9
5. Inkasso der Radio- und Fernsehgebühren	11
6. Zukunftsaenda	11
7. Vereinheitlichung des ZL – PU-Formulars (Art. 30 ELV)	12
8. Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2019	14
9. Interessante Gerichtsurteile	14
10. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	15
10.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen	15
10.2 Statistikdaten	15
11. EL-Weiterbildungskurse 2019	16
Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)	18
Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	24
Anhang 3: EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen	26

1. Ergänzungsleistungen

1.1 Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2019 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2019	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6 204	4 884	1 524
Prämienregion 2	5 592	4 344	1 356
Prämienregion 3	5 208	4 020	1 260

Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen.html>

1.2 Erhöhung der AHV/IV-Renten

Die vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Renten per 1. Januar 2019, führt automatisch zu Anpassungen verschiedener EL-Berechnungselemente.

- **Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG**

2019	für Alleinstehende	für Ehepaare	für Waisen und Kinder mit Kinderrente zur AHV oder IV
Lebensbedarf	Fr. 19 450 pro Jahr (Fr. 1 621/Mt.)	Fr. 29 175 pro Jahr (Fr. 2 431/Mt.)	Fr. 10 170 pro Jahr (Fr. 847.50/Mt)

- **Persönliche Auslagen in Heimen Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG i.V. mit § 11 Abs. 2 ZLG und § 2 ZLV**

2019	Minimalwert	Maximalwert
Persönliche Auslagen	Fr. 180/Mt. (Fr. 2 160 pro Jahr)	Fr. 540/Mt. (Fr. 6 480 pro Jahr)

- **Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge**

Der Nichterwerbstätigenmindestbeitrag (AHV/IV/EO) inklusive Verwaltungskostenentschädigung beträgt per 1. Januar 2019 neu Fr. 506 pro Jahr.

Weitere Beträge gültig ab dem 1. Januar 2019 finden Sie bspw. unter folgendem Link:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-72247.html>

1.3 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2018 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2019 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247). Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> (publizierte Zinssätze für Neugeschäfte) publiziert.

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2018 bekannt gegeben: **0,05 %**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2018 bekannt sein wird, ist keine Neuberechnung zu machen.

1.4 Anrechenbare Heimtaxen – Keine Maximalwertänderungen

1.4.1. Pflegeheime

Die maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen werden nicht angepasst. Für Pflegeheime gemäss § 1 lit. a ZLV und ausserkantonale Pflegeheime sind unverändert maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung sowie der gesetzliche Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 21.60) über Ergänzungsleistungen als anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG dürfen der versicherten Person von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Dieser beträgt unverändert maximal Fr. 21.60 pro Tag.

1.4.2. Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen

Die maximal über EL anrechenbare Heimtaxe für Invalideneinrichtungen gemäss § 1 lit. b ZLV und weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Einrichtungen gemäss § 1 lit. f ZLV bleiben in der Höhe von maximal Fr. 175 pro Tag unverändert. Dieselben maximal anrechenbaren Tagestaxen gelten auch für ausserkantonale anerkannte oder bewilligte Invalideneinrichtungen und weitere anerkannte Einrichtungen. Eine Erhöhung der Heimtaxen innerhalb dieser Maximaltaxe ist aufgrund der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise von 1%, nicht ganz ausgeschlossen.

Invalideneinrichtungen mit Pflegeheimstatus

Zu beachten ist, dass Invalideneinrichtungen, die für einige Plätze über einen Pflegeheimstatus verfügen, die Maximaltaxe nicht angepasst wird und weiterhin Fr. 255 pro Tag beträgt.

Aktuell verfügen folgende **8 Einrichtungen** über diese Doppelerkennung: Schweizerische Epilepsie-Stiftung, Wohnzentrum Frankental, IWAZ, Mathtilde Escher Heim, Mühlehalde, Schloss Turbenthal, Stiftung für ganzheitliche Betreuung, Wagerenhof.

Die aktuelle Liste, wo auch die Invalideneinrichtungen mit Pflegeheimstatus aufgeführt sind, finden Sie hier:

https://sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_behindertenhilfe.html

Wenn Sie im PDF nach dem Stichwort «Pflegeheimliste» suchen, finden Sie diese oben aufgeführten 8 Einrichtungen.

1.4.3. Kinder- und Jugendheime, Schulheime und Pflegefamilien

Die über EL anrechenbaren Heimtaxen bei Aufhalten in Kinder- und Jugendheimen sind wie folgt geregelt:

Beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime (respektive ausserkantonale Kinder- und Jugendheime mit IVSE-Anerkennung)

Für EL-Fälle, die in die Zuständigkeit des Kantons Zürich fallen, sind für Platzierungen in **beitragsberechtigten** innerkantonalen Kinder- und Jugendheimen die **Versorgertaxen** der Bildungsdirektion als Heimkosten anrechenbar. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden. Link zur massgebenden Verordnung:

<https://ajb.zh.ch/content/dam/bildungsdirektion/ajb/kinderjugendheime/dateien/verordnung-versorgertaxen.pdf>

In Fällen, in welchen die **IVSE** zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der **Kostenübernahmegarantie (KÜG)** ergibt und von den **Eltern** zu tragen ist.

Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).

Die KÜG ist bei der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle einzuholen. Im Kanton Zürich ist dies für Kinder- und Jugendheime das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB).

Für von der Bildungsdirektion **nicht beitragsberechtigte** innerkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen sind die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen anzurechnen.

Für Platzierungen in anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen **ohne** Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar.

Hinweis: Das geltende Jugendheimgesetz (Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, LS 852.2) befindet sich aktuell in Totalrevision. Sobald sich EL-relevante Änderungen aufzeichnen, werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Die über EL anrechenbaren Taxen bei Aufenthalten **in Schulheimen oder Pflegefamilien** ändern sich auf den 1.1.2019 nicht.

Die Entwicklung der anrechenbaren EL-Beiträge sowie die maximal über EL anrechenbaren Heimtaxen in den vergangenen Jahren wie auch eine Hilfestellung bzw. Übersicht der im Internet auffindbaren kantonalen Heimlisten finden Sie im Anhang 1 und 2.

2. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Nachtrag 8

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 8 per 1. Januar 2019 ergänzt.

Die Anpassungen und Ergänzungen werden insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

Neue Bestimmung für die Festsetzung des Bundesbeitrages an die EL-Kosten

Per 1.1.2019 wird Art. 39 Abs. 2 und 3, Art. 42b Abs. 2 sowie Art. 42c Abs. 2 und 3 ELV geändert. Neu werden die laufenden EL-Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres für die Festlegung des Bundesanteils an die EL und die Verwaltungskosten massgebend. Bis anhin waren die laufenden EL-Fälle, die die ZL-Durchführungsstellen jeweils Ende Dezember des Vorjahres mit der BSV-Statistik meldeten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es zu grossen Verzerrungen führen kann, wenn sich im Leistungsjahr aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen die Heimtaxen erhöhen. Mit der beschlossenen Änderung möchte der Bundesrat solche Verzerrungen in Zukunft vermeiden.

EL-Register

Weiter sind aufgrund der EL-Registerdatenmeldungen Anpassungen notwendig. Die Variablen in Ziffer 1.3 des Anhangs 17 sind detailliert beschrieben in der Wegleitung zum Ergänzungsleistungs-Register (WL-ELReg):

Link: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6940>

Neu wird in Anhang 17 auch aufgeführt, welche Fälle infolge von Plausibilitätsverletzungen nicht in das EL-Register übernommen werden. Einzelne Randziffern werden zudem präzisiert (vss. Rz: 3124.04; 3412.07, 3492.01, 4670.02).

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Die Weisungsbestimmungen zur Anpassung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind in Einklang mit den zivilrechtlichen Bestimmungen zu bringen.

Die Randziffer 3497.01 WEL und die Berechnungsbeispiele c und d im Anhang 7 sind dazu anzupassen. Diese Anpassung wird jedoch erst per 1.1.2020 vorliegen.

3. Datenmeldungen an das Migrationsamt (Meldepflicht)

Wir haben die ZL-Durchführungsstellen am 9. Juli 2018 über die neue Datenmeldung an das Migrationsamt von EL-beziehenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bereits informiert. Was die Meldung des Gesamtbestandes aller laufender Fälle betrifft, so muss diese nicht wie ursprünglich angekündigt im Januar 2019 erfolgen. Erforderlich ist, dass die Gesamtbestandsmeldung aller betroffenen EL-Fälle innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgt (also bis spätestens 30. Juni 2019).

Ziel der drei Softwareverantwortlichen im Bereich Zusatzleistungen im Kanton Zürich und des Migrationsamtes ist es, für die Gesamtbestandsmeldung eine elektronische Lösung zur Verfügung zu stellen. Um dies zu ermöglichen, hat ein erstes Austauschtreffen stattgefunden. Wir werden die Durchführungsstellen diesbezüglich informieren, sobald Näheres bekannt ist.

Im Sinne einer Kurzanleitung für die ZL-Durchführungsstellen halten wir Folgendes fest:

1. Ab Januar 2019 sind alle Personen zu melden, welche neu Ergänzungsleistungen beziehen und "nur" über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen. Diese Meldung ist auch bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern vorgeschrieben. Es sind auch Personen zu melden, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, welchen jedoch Krankheits- und Behindernungskosten in der Höhe von mehr als Fr. 6'000 im Kalenderjahr vergütet werden.



2. Alle laufenden EL-Fälle, welche die Regelung bezüglich Datenaustausch betrifft, sind bis Mitte 2019 im Rahmen einer Fall-Gesamtbestandsmeldung zu melden. Diesbezüglich ist die Möglichkeit einer elektronischen Meldung in Abklärung, über welche wir die Durchführungsstellen sobald als möglich informieren werden.

Bei neuen Ergänzungsleistungsbeziehenden haben die Meldungen jeweils innert 20 Tagen ab der ersten monatlichen Zahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem der Gesamtbetrag der vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten in der Höhe von Fr. 6'000 überschritten wird, zu erfolgen.

Personen, welche nur kantonale Beihilfen/Gemeindezuschüsse beziehen, sind nicht zu melden.

Bei Umzügen innerhalb des Kantons Zürich müssen ausländische Ergänzungsleistungsbeziehende dem Migrationsamt nicht erneut gemeldet werden. Bei Zuzügen aus anderen Kantonen sind hingegen Meldungen erforderlich.

Es sind die im Formular, welches den Durchführungsstellen mit Informationsmail vom 9. Juli 2018 zugestellt worden ist, enthaltenen Daten mitzuteilen, nicht jedoch weitere Daten. Nicht mitgeteilt werden darf insbesondere die AHV-Nummer, weil es dafür derzeit an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

Bestrebungen zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden sind auf Bundesebene im Gange. Durch eine breitere Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden soll eine effizientere und kostengünstigere Verwaltungsarbeit ermöglicht werden. Dazu wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 7. November 2018 eröffnet.

4. EL-Registerprojekt

Der offizielle Projektabschluss des Gesamtsystems EL-Register verzögert sich aufgrund der Komplexität und der weiteren Qualitätsentwicklungsbestrebungen. Im EL-Register wurden mehr als hundert Plausibilitätsregeln eingebaut, die in diesem Jahr zu zahlreichen Rückmeldungen und Überprüfungsaufträgen führten. Das EL-Register verfolgt verschiedene Ziele. Zum einen soll es Doppelbezüge verhindern bzw. aufdecken. Es soll aber vor allem auch zur Erhebung und Auswertung von statistischen Daten und der Ermittlung des Bundesbeitrages an die EL-Kosten sowie als Aufsichtsinstrument genutzt werden.

Die erforderlichen monatlichen Datenlieferungen der 63 ZL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich erfolgten erfreulicherweise beinahe ausnahmslos fristgerecht. Auch die angestrebte Datenqualität konnte im Verlaufe des Jahres markant verbessert werden, so dass im Oktober 2018 22 Kantone – u.a. auch der Kanton Zürich - die vom BSV definierten Qualitätsanforderungen erfüllten.

Das Projekt kann im Moment jedoch noch nicht als abgeschlossen gelten, da erstmals eine Jahresumrechnung für alle EL-Fälle inklusive Rentenanpassungen bevorsteht und diese ins EL-Register fliessen werden.

Weiter wird die Datenmeldung des Verarbeitungsmonates Mai 2019 erstmals massgebend für die Bundesbeitragsberechnung und Verwaltungskostenentschädigung, welche mit Spannung erwartet wird. Diese Daten sind von den ZL-Durchführungsstellen zwischen dem 25. Mai und dem 3. Juni 2019 der Triagestelle SVA/IGS zu melden.

Auch die bevorstehenden Gemeindefusionen per 1. Januar 2019 ziehen etliche Vorbereitungsarbeiten nach sich, damit eine nahtlose Datenmeldung der EL-Fälle sichergestellt werden kann.

Nicht zu vergessen ist die EL-Reform, die vor der Türe steht und es ist bereits absehbar, dass diese auch Auswirkungen auf das EL-Register haben wird.

BSV-Dezemberfallstatistik wird durch die EL-Registerdatenmeldung ersetzt

Ende Dezember 2018 werden die EL-Durchführungsstellen in der ganzen Schweiz letztmalig die Dezemberfallstatistikdaten dem BSV übermitteln. Im Kanton Zürich hat das Kantonale Sozialamt jeweils diese Daten bei den einzelnen ZL-Durchführungsstellen eingefordert und die Gesamtdaten des Kantons Zürich dem BSV übermittelt. In Zukunft wird dies nicht mehr notwendig sein, da die notwendigen Daten im EL-Register vorhanden sind.

EL-Fälle ohne Anspruch auf Rente sind nicht mehr zu melden

Bis anhin mussten die ZL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich neue EL-Fälle, die keinen Anspruch auf eine Rente (Art. 32a ELV; SR 831.01) haben, jeweils der SVA Zürich mittels Formular melden. Diese leitete die Meldung an das Rentenregister bei der ZAS weiter. Per 31.12.2018 wird der Art. 32a ELV aufgehoben. Diese EL-Fälle werden neu mit den monatlichen EL-Registerdatenmeldungen erfasst. In den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, wird Kap. 2.2.2 deshalb gestrichen. Die periodische Überprüfung des IV-Grades ist weiterhin der IV-Stelle mindestens alle vier Jahre von den zuständigen ZL-Durchführungsstellen in Auftrag zu geben. Müsste gemäss IV-Stelle eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

Zugang zum EL-Register und zum AHV-Rentenregister (Abrufverfahren)

Der Zugriff auf das EL-Register und AHV-Rentenregister für alle EL-Stellen - auch diejenigen bei den Gemeinden im Kanton Zürich - ist anlässlich der EL-Reform von beiden Räten auf Bundesebene beschlossen. Artikel 26 ELG soll mit einem zweiten Absatz (Die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 haben durch Abrufverfahren Zugriff auf das zentrale Register der laufenden Leistungen der Zentralen Ausgleichsstelle [Art. 50b AHVG]), ergänzt werden. Unter die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 ELG fallen nicht nur die Ausgleichskassen, sondern auch die Gemeinden im Kanton Zürich. Diesen hat der Kanton Zürich nämlich die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen übertragen. Die Organisation des Anschlusses der ZL-Stellen an das Register bei der ZAS wird durch das Kantonale Sozialamt koordiniert.



5. Inkasso der Radio- und Fernsehgebühren

Ab 2019 gibt es ein neues System der Gebührenbefreiung. Wir haben die ZL-Durchführungsstellen im August bereits darüber vorinformiert. Gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) müssten alle bisher gebührenbefreiten Personen ein neues Gesuch stellen. Nach Art. 69b RTVG gibt es für EL-beziehende Personen nur auf deren Gesuch hin eine Befreiung. Um dies zu verhindern, wird es einen Gesamtbestandsdatenaustausch von der Billag zur Serafe, der neu zuständigen Gebührenerhebungsstelle, geben. Erste Testabgleiche haben gute Ergebnisse gezeigt. Im Januar wird mit der Abgaberechnung zusammen ein Informationsschreiben verschickt werden. In diesem wird unter anderem auf die Befreiungsmöglichkeit hingewiesen. Wir empfehlen den ZL-Durchführungsstellen ihre EL-beziehenden Personen zusätzlich darüber zu unterrichten, dass wenn ihr Haushalt wider Erwartens im Januar 2019 von der Serafe eine Abgaberechnung erhalten sollte, umgehend bei dieser ein Gesuch um Befreiung (bzw. das entsprechende Bestätigungsschreiben der für sie zuständigen ZL-Durchführungsstelle) einzureichen.

6. Zukunftsagenda

Im Moment sind auf verschiedenen Ebenen Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben werden.

Stand EL-Reform

Voraussichtlich im Frühjahr 2019 wird die zweite Differenzbereinigung Schlussabstimmung im Bundesparlament zur EL-Reform stattfinden. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird dann die Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen beginnen. Ob es zu einem Inkrafttreten per 2020 oder 2021 kommen wird, ist im Moment nicht absehbar. Da die EL-Reform Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen wie auch in den technischen Fachapplikationsanwendungen bedarf, wäre ein Inkrafttreten auf 2020 eine grosse Herausforderung und dürfte von den Kantonen kritisch beurteilt werden. Für die Erhöhung der Mietzinsmaxima besteht indessen ein gewisser Handlungsdruck.

Observationsbestimmungen

Am 25. November haben die Schweizer Stimmberechtigten die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten angenommen. Das ATSG wird mit einem Observationsartikel 43a und b ergänzt. Die Anpassung der Verordnungsbestimmungen ATSV befinden sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren.

Systematische Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Ergänzungsleistungen (Motion 18.3031)

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat zum Thema Systematische Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Ergänzungsleistungen am 21. Februar 2018 eine Motion eingereicht, die vom Nationalrat am 19. September 2018 angenommen wurde. Die systematische Missbrauchsbekämpfung (insbesondere bei nicht deklarierten Vermögensbesitz im Ausland) bei den Ergänzungsleistungen soll verstärkt werden.

Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018 zum Thema Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen ist vom Bundesrat noch nicht behandelt worden.

Postulate zu begleitetem und betreutem Wohnen (KR-Nr. 196/2016 und KR-Nr. 404/2016)

Der Regierungsrat hat die Postulate betreffend begleitetem Wohnen für Menschen mit Behinderung und betreffend betreutes Wohnen statt verfrühter Heimeintritt in einem kurzen Bericht gemeinsam z.H. Kantonsrat beantwortet. Die Beratung in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit und im Kantonsrat wird im Jahr 2019 stattfinden.

Umsetzung Motion Subjektfinanzierung (KR-Nr. 100/2017)

Am 25. Juni 2018 hat der Kantonsrat die Motion «Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung» überwiesen. Das Kantonale Sozialamt ist beauftragt, mögliche Umsetzungsvarianten zu erarbeiten und hierzu Expertinnen und Experten im Rahmen eines Soundingboards einzubeziehen. Unter anderen wirken dort der Kantonale Fachverband ZL, die SVA Zürich, Pro Infirmis und die Sozialkonferenz Kanton Zürich mit.

Stabilisierung der AHV (AHV 21) /Steuervorlage 17

Die Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV dauerte bis zum 17. Oktober 2018. Die Botschaft soll nach der Abstimmung über die Steuervorlage 17 verabschiedet werden. Die Volksabstimmung zur Steuervorlage 17 wird voraussichtlich im Mai 2019 stattfinden.

7. Vereinheitlichung des ZL – PU-Formulars (Art. 30 ELV)

Im vergangenen Jahr konnten wir in Zusammenarbeit mit Vertretungen von ZL-Durchführungsstellen das ZL-Anmeldeformular weitestgehend vereinheitlichen. In der Folge wurde nun in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Fachverband ZL, dem AZL Zürich und der SVA Zürich das Formular zur periodischen Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vereinheitlicht (in Anlehnung zum Anmeldeformular) und wird demnächst den ZL-Stellen zur Verfügung stehen. Dieses Formular ist nach einer Übergangsfrist spätestens per 1.1.2020 von den ZL-Stellen anzuwenden.

Anpassung des Überprüfungsintervalls

Der Bund hält in seiner Verordnungsbestimmung fest, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch zu überprüfen sind, mindestens aber alle vier Jahre.

Im Kanton Zürich sind gemäss kantonalen Weisungsbestimmungen alle ZL-Fälle in einem Intervall von zwei Jahren zu überprüfen.

Zweck der periodischen Überprüfung ist es, den EL-Anspruch der Berechtigten den aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und dabei allenfalls nicht gemeldete Änderungen zu berücksichtigen.

Seitens der Prüfungen durch das Kantonale Sozialamt wurde festgestellt, dass einige ZL-Stellen die Periodischen Überprüfungen sogar jährlich vollzogen haben. Ziel dieser Vorgehensweise war es wohl, den ZL-Anspruch der Berechtigten umzurechnen mit den neuen Werten für die regionale Durchschnittsprämie und allenfalls mit den angepassten Rentenwerten und dabei auch weitere individuelle Änderungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Prüfungen durch das Kantonale Sozialamt haben jedoch gezeigt, dass eine jährliche Verifizierung jeder einzelnen Position in der EL-Berechnung einen im Rahmen der Massenverwaltung kaum zu bewältigenden Aufwand darstellt und daher von den Durchführungsstellen nicht konsequent umgesetzt werden konnte. Dies führte statt zu der angestrebten Qualitätsverbesserung in der Fallbearbeitung eher zu einer Qualitätsabnahme. Die jährlichen Umrechnungen vermischten sich mit den Anforderungen einer periodischen Überprüfung. Die WEL Rz 3645.03 konnte dadurch nicht in allen Fällen eingehalten werden. Weiter stieg dadurch das Risiko der Nichteinhaltung von Verwirkungsfristen in Bezug auf die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Zusatzleistungen.

Seit dem 1. Januar 2018 melden alle ZL-Durchführungsstellen monatlich dem Bund sehr detaillierte EL-Falldaten, welcher diese standardisierten Plausibilisierungsprüfungen unterzieht. Dadurch konnten bereits Qualitätsverbesserungen erzielt und Risiken verschiedenster Art minimiert werden. Weiter scheint es ein Bedarf vieler ZL-Stellen zu sein, das Überprüfungsintervall zu vergrössern, was in der Fachgruppe mit verschiedenen ZL-Stellenvertretungen auch diskutiert wurde.

Aus diesen Gründen wird das Überprüfungsintervall angepasst. Ab 2019 können die periodischen Überprüfungen im Kanton Zürich bei Neuanmeldungen **erstmalig nach 18 bis 24 Monaten** und anschliessend in einem **Rhythmus von drei Jahren** durchgeführt werden. Ab 2020 ist die neue Regelung verbindlich. Die kantonale Weisungsbestimmung wird dazu entsprechend angepasst.

Zusätzlich wird im 2020 vom Kantonalen Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fachverband ZL, dem AZL Zürich und der SVA Zürich geprüft, ob bei innerkantonalen Umzügen, die anspruchsbegründenden Unterlagen in Zukunft standardmässig elektronisch der neu zuständigen ZL-Stelle übermittelt werden sollen und die letzte vorgenommene periodische Überprüfung der Vorgängerstelle mitberücksichtigt werden kann im Überprüfungsintervall. Damit soll zusätzlich bei innerkantonalen Umzügen von Versicherten eine möglichst unterbrechungsfreie EL erzielt werden.

8. Änderungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2019

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2019 angepasst. Die Anpassungen ergeben sich vor allem aufgrund der in diesem Informationsschreiben aufgeführten Änderungen. So wird aufgrund des Wegfalls der Meldepflicht von EL-Fällen ohne Anspruch auf eine Rente Ziffer 2.2.2 gestrichen.

Die Regelungen bzgl. periodischer Überprüfung, Umrechnungsvorgaben des BSV im Zusammenhang mit den EL-Registermeldungen Ziffer 1.5 und 1.6 werden entsprechend angepasst. Die angepassten Weisungen werden anfangs Januar 2019 auf unserer Homepage aufgeschaltet.

9. Interessante Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile eingegangen, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen möchten.

Urteil 9C_160/2018 vom 9. August 2018 zu Kinderunterhaltsbeiträgen:

Besteht weder eine Vereinbarung noch eine richterliche oder behördliche Festlegung von Unterhaltsbeiträgen, sind deren Bestand und Höhe nicht rechtsverbindlich festgelegt und entsprechende Zahlungen nicht bis zur Abänderung geschuldet. Die geltend gemachten Zahlungen können nicht als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden.

Urteil 9C_31/2018 vom 23. Mai 2018 zu Schulden:

Schulden können vom anzurechnenden Vermögen dann abgezogen werden, wenn sie die wirtschaftliche Substanz des Vermögens belasten. Dies ist gerade nicht der Fall, wenn auf Vermögen verzichtet worden ist. Schulden können nicht vom Verzichtsvermögen abgezogen werden. Ansonsten würden die Betroffenen behandelt, wie wenn sie die Schulden beglichen hätten.

ZL.2016.00153 vom 9. Februar 2018 zu Vorfälligkeitsentschädigungen:

Bei der für die vorzeitige Auflösung der Hypothek ausgerichteten Vorfälligkeitsentschädigung kann es sich unter Umständen um eine ergänzungsleistungsrechtlich zu berücksichtigende Ausgabe handeln, welche unter die in Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG genannten Hypothekenzinsen fällt.

ZL.2017.00024 vom 29. Juni 2018 zum Mahn- und Bedenkzeitverfahren:

Bevor trotz unvollständig abgeklärtem Sachverhalt aufgrund der Akten hätte entschieden werden dürfen, wäre der versicherten Person zur Dokumentation von ausländischem Vermögen im Rahmen eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens eine angemessene Frist einzuräumen gewesen. Dabei wäre die versicherte Person auf ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen im Unterlassungsfall hinzuweisen gewesen.

ZL.2017.00030 vom 12. September 2018 zum Verkehrswert ausländischer Liegenschaften

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei ausländischen Liegenschaften primär eine individuelle, auf das konkrete Grundstück bezogene Schätzung erforderlich. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes obliegt es der Durchführungsstelle den Verkehrswert der Immobilie zu ermitteln. Namentlich hat eine Marktwertschätzung auf Kosten der Durchführungsstelle zu erfolgen.

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden laufend eine kurze Zusammenfassung der SVG-Urteile sowie Bundesgerichtentscheide, die die EL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen.

10. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

10.1 Termine für die ZL-Quartalsabrechnungen

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Webapplikation sind im Jahr 2019 folgende Termine vorgesehen:

- 18. März 2019
- 17. Juni 2019
- 16. September 2019
- 10. Dezember 2019

10.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten. Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

Achtung Diese Daten sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS).

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten zu finden.

Die Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

Die Statistikdaten-SA 2019 sind bis am 10. Dezember 2019 dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats zu melden. Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen jeweils zwischen dem 16. und 20. jeden Monats. Die Bearbeitung bzw. Korrekturen sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich zwischen dem 21. und 24. Kalendertag vorzunehmen.

11. EL-Weiterbildungskurse 2019

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL-Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernete reflektiert und nochmals vertieft werden kann. Die Kurse zu Krankheits- und Behinderungskosten sowie Zahnbehandlungen runden den Basiskurs ab.

Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im 2019 finden zu folgenden Themen weitere Kurse statt:

Rückerstattung
Nachlassrückerstattungen
BVG
Periodische Überprüfung

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2019 online über www.zl-fachverband.ch möglich.

Weitere Fachseminare zu Ergänzungsleistungen werden u.a. auch von der Hochschule Luzern angeboten. Sie führen auch regelmässig massgeschneiderte Schulungen und Fallseminare mit Kunden (bspw. Gemeinden, Beratungsstellen) zu Themen der EL durch.

Link: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/anspruch-auf-ergaenzungsleistungen/>

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2014	19 210	28 815	10 035	6 690	3 345
2015 bis 2018	19 290	28 935	10 080	6 720	3 360
2019	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390

2. Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)		
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2019	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000

3. Maximal anrechenbare Heimentaxen

- Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonale gemäss § 1 ZLV
- Heimentaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime

- Kanton Zürich: § 1 lit. a ZLV
- ausserkantonale bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
	Pflegeheime (Pflegefinanzierung per 1.1.2011): Heimentaxe= Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60	
2011-2013	250	
2014-2019	255	

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG)
- Ausserkantonale bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2019	175.--

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. f ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über ein Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2019	175.--

- **Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)**

3.4 Kinder- und Jugendheime	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2013 bis 31.7.2016	<p>Anrechenbare Taxe: Versorgertaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.</p> <p>Achtung: Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.</p>
1.8.2016 bis 2017	<p>Innerkantonale zürcherische Kinder- und Jugendheime:</p> <p>Von der Bildungsdirektion beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Heimtaxe bzw. Fr. 0 als Heimtaxe, auch wenn die Heimtaxe Fr. 0 beträgt sind persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV) anzurechnen. <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen <p>Ausserkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Einrichtungen mit interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) sind maximal Fr. 30 pro Tag als Heimtaxe anrechenbar. • Anerkannte Einrichtungen ohne Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar
2018/2019	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung: Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p>

	<p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung</p> <p>In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>
--	--

3.5 Schulheime	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2013 bis 28.2. 2016	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen):</p> <p>Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>
Ab 1.3.2016	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen):</p> <p>Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>

3.6. Pflegefamilien	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. e ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2008 bis 2014	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008
2015	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008:</p> <p>Siehe Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag <p>Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.

Ab 2016	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016 Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag. <p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>
----------------	---

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)		
Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 2 ZLV
2013/2014	533.30 (6 403.30)	177.80 (2 134.40)
2015-2018	535.80 (6 430.00)	178.60 (2 143.30)
2019	540.30 (6 483.35)	180.10 (2 161.10)

Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)									
Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2014	5 232	4 872	1 260	4 704	4 356	1 140	4 356	4 020	1 056
2015	5 436	5 076	1 308	4 920	4 560	1 188	4 572	4 224	1 104
2016	5 628	5 220	1 356	5 076	4 668	1 200	4 728	4 320	1 116
2017	5 856	5 460	1 428	5 268	4 848	1 272	4 896	4 512	1 176
2018	6 060	5 664	1 488	5 460	5 040	1 320	5 088	4 692	1 224
2019	6 204	4 884	1 524	5 592	4 344	1 356	5 208	4 020	1 260

6. Nichterwerbstitigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten	2019	2018	2017	2016	2015
Franken pro Jahr	506	502	502	502	504

7. Zinssatz bei Verichtsvermögen (WEL Rz 3482.10)	2019	2018	2017	2016	2015
	0.05% (prov.)	0.05%	0.1%	0.1%	0.1%

8. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	Selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftenzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011-2019	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000

9. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)						
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis 2019	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

10. Beihilfen (§ 16 ZLG)					
Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis 2019	2 420	3 630	1 210	807	403

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/heime.html#sub-title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen mit und ohne Beitragsberechtigung sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden.

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_behindertenhilfe.html

Für die Ergänzungsleistungsberechnung spielt es keine Rolle, ob eine Institution auf der Liste mit oder auf der Liste ohne Beitragsberechtigung aufgeführt ist.

Schulheime nach § 1 lit. c ZLV

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/schulen/sonderschulen.html

Kinder- und Jugendheime nach § 1 lit. d ZLV

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime/anbieterverzeichnis.html#a-content>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. f ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_sozial-suchthilfe.html

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, sich bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. f ZLV haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/#c771>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1-2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3: EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



SVA Zürich

Durchführung EL-Register Monatlicher Zeitablauf



Zusammenstellung der ZL-Quartalsabrechnungsmeldungen- EL-Registerdatenmeldungen 2019

EL-Verarbeitungsmonate:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-20. Februar	16.-20. März	16.-20. April	16.-20. Mai	16.-20. Juni	16.-20. Juli	16.-20. August	16.-20. September	16.-20. Oktober	16.-20. November	16.-20. Dezember	16.-20. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 20.-24. Februar	Zwischen dem 20.-24. März	Zwischen dem 20.-24. April	Zwischen dem 20.-24. Mai	Zwischen dem 20.-24. Juni	Zwischen dem 20.-24. Juli	Zwischen dem 20.-24. August	Zwischen dem 20.-24. September	Zwischen dem 20.-24. Oktober	Zwischen dem 20.-24. November	Zwischen dem 20.-24. Dezember	Zwischen dem 20.-24. Januar
ZLEL-Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation)			Bis 18. März			Bis 17. Juni			Bis 16. September			Bis 10. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 10. Dezember

Ansprechstellen / Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen Brigitte Köppel, (Leiterin) Yen Nguyen (Adjunktin)	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen, Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert dem KSA personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	sozialversicherungen@sa.zh.ch brigitte.koeppel@sa.zh.ch yen.nguyen@sa.zh.ch	043 259 52 86 043 259 24 61 043 259 52 66
SVA Zürich Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Astrid Hermann, Leticia Mato (Leiterin)	Triagestelle, Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	git@svazurich.ch hea@svazurich.ch lma@svazurich.ch	044 448 53 67 044 448 56 76 044 448 52 15
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH Stefan Wiederkehr, Martin Vetesnik (Leiter)	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline: datenlogistik@bd.zh.ch stefan.wiederkehr@bd.zh.ch	043 259 49 09 043 259 30 28
SVA/IGS GmbH Allesandro Ferrara Gracian Godler	IT-Stelle für die Datenverarbeitung	gracian.godler@igs-gmbh.ch	071 246 58 17
ZL- Fallapplikationsanbieter für ZUSCALC, ViSTA und ZLPro	IT-Dienstleistungen betreffend ZL-Fallapplikationen		